

**Beschluss Nr. 761/2020**

Schwyz, 25. Oktober 2020 / aw  
Versandt am: 25. Oktober 2020

**Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie: Teilrevision vom 25. Oktober 2020**

Beschluss

**1. Sachverhalt**

1.1 Aufgrund der stark steigenden Fallzahlen hat der Regierungsrat am 14. Oktober 2020 weiterführende kantonale Massnahmen beschlossen und diese per Freitag, 16. Oktober 2020, in Kraft gesetzt (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020, SRSZ 571.212). Die Verordnung sah folgende Massnahmen vor:

- eine generelle Maskentragepflicht an allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen;
- eine Maskentragepflicht, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann:
  - an öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit bis zu 50 teilnehmenden Personen;
  - in Gastronomiebetrieben, einschliesslich Bars, Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen;
  - in öffentlich zugänglichen Innenräumen, namentlich Verkaufslökalen, Postschalter, Kinos und Gotteshäuser.

Der Regierungsrat konzentrierte sich mit diesen Massnahmen gezielt auf den Bereich der Veranstaltungen, da sich diese als häufigste Quelle für Ansteckungen gezeigt haben.

1.2 Der Bundesrat hat an einer ausserordentlichen Sitzung am 18. Oktober 2020 mehrere, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen. Seit Montag, 19. Oktober 2020, sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen (wie Museen, Schalterbereiche der Verwaltung, Gastronomiebetriebe, Einkaufsläden usw.) muss eine Maske getragen werden. In Restaurants, Bars und Clubs darf nur im Sitzen konsumiert werden. Eine Maskenpflicht gilt zudem in allen Bahnhöfen, Flughäfen und an Bus- und Tramhaltestellen. Der Bundesrat hat zudem Regeln für private Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen aufgestellt. Als private Veranstaltungen gelten einzig solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen

(wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) gelten nach der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) nicht als private Veranstaltungen.

1.3 Die Kantone können über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende Einschränkungen vorsehen, wenn dies angesichts der bei ihnen vorliegenden epidemiologischen Lage erforderlich ist (vgl. Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie Art. 40 EpG).

1.4 Der Kanton Schwyz weist im gesamtschweizerischen Vergleich noch immer sehr hohe Fallzahlen auf. Aber auch andere Kantone haben einen starken Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die Swiss National COVID-19 Science Task Force sowie der Bund und die Kantone sehen sich deshalb dazu veranlasst, bereits jetzt weitere Massnahmen zu ergreifen, da die bislang ergriffenen Massnahmen aufgrund der stark steigenden Fallzahlen nicht ausreichend sind. Es ist besonders wichtig, dass das Contact-Tracing und somit die konsequente Weiterverfolgung der Übertragungsketten weiterhin aufrechterhalten werden kann. In Anbetracht dessen ist es angezeigt, zusätzliche über die Verordnung des Bundesrates hinausgehende einschränkende Massnahmen zu erlassen. Aus diesem Grund ist eine weitere Teilrevision der am 14. Oktober 2020 erlassenen kantonalen Verordnung vorzunehmen.

## **2. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage**

Die kantonalen Massnahmen gelten zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes. Da bei Veranstaltungen ein besonders grosses Risiko besteht, dass sich das Coronavirus ausbreitet, braucht es aufgrund der bereits hohen und weiter steigenden Fallzahlen in diesem Bereich weitere Massnahmen. Die stark steigenden Fallzahlen sind im Kanton Schwyz nicht nur auf Veranstaltungen im privaten Bereich (Familien- und Freundeskreis), sondern unter anderem auch auf übrige Veranstaltungen (öffentliche sowie Veranstaltungen durch Vereine etc.) zurückzuführen. Neu unterscheidet die kantonale Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (kantonale Verordnung) zwischen privaten und öffentlichen Veranstaltungen. Weiterhin wird jedoch auf eine Unterscheidung verzichtet, ob eine öffentliche oder private Veranstaltung in Innenräumen oder im Aussenbereich durchgeführt wird. Die kantonale Verordnung sieht eine Beschränkung von öffentlichen Veranstaltungen auf 30 Personen vor. Zudem werden die privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis auf eine Teilnehmerzahl von zehn Personen begrenzt. Die Maskentragepflicht wird auf den Bereich der Arbeitsstätten ausgedehnt, indem in Innenräumen neu grundsätzlich jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen muss. Ausgeschlossen sind u.a. Arbeitnehmende, welche in einem Einzelbüro tätig sind.

## **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### § 2 Maskentragepflicht

#### a) Veranstaltungen

Veranstalter und teilnehmende Personen von politischen Versammlungen der Legislative auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie von politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen und Unterschriftensammlungen sind verpflichtet, eine Maske zu tragen. Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind Personen, welche aus besonderen Gründen, wie medizinische Gründe, keine Maske tragen können. Zudem ist ein Redner während des Auftritts von einer Maskentragepflicht ausgenommen. Sobald der Auftritt fertig ist, muss auch der Redner wieder eine Maske tragen.

### § 3

#### b) Arbeitsplatz

Neu wird in § 3 die Maskentragepflicht am Arbeitsplatz in Innenräumen geregelt. Sämtliche Arbeitgeber, Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbende haben eine Maske zu tragen. In Abs. 2 werden die entsprechenden Ausnahmen zur Maskentragepflicht am Arbeitsplatz geregelt. Ausgenommen von der Maskentragepflicht sind Personen, die insbesondere in einem Einzelbüro arbeiten oder die aus Sicherheitsgründen keine Gesichtsmaske tragen können. Weiter sind Personen von der Maskentragepflicht ausgenommen, welche aus besonderen Gründen, wie medizinische Gründe, keine Maske tragen können. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber den besonderen Grund nachzuweisen. Ist dem Arbeitgeber der besondere Grund bekannt, kann der Arbeitgeber darauf verzichten, dass der Arbeitnehmer ihm den Nachweis, beispielsweise mit einem Arztzeugnis, erbringt. Hat der Arbeitgeber Zweifel an der Korrektheit des erbrachten Nachweises, hat der Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske zu tragen oder ein Arztzeugnis bei einem Vertrauensarzt einzuholen. Das Arztzeugnis muss lediglich aufführen, ob eine Gesichtsmaske aus medizinischen Gründen getragen werden kann oder nicht. Der medizinische Grund ist nicht anzugeben.

### § 5 Veranstaltungen

Private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis im Innen- und Aussenbereich dürfen mit maximal zehn Personen unter Einhaltung der Empfehlungen der BAG-Hygiene-/Abstandempfehlungen (keine Schutzkonzeptpflicht) durchgeführt werden. Das bedeutet, dass beispielsweise an Geburtstagsfeiern in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen maximal zehn Personen teilnehmen dürfen.

An allen übrigen Veranstaltungen, welche nicht im Privaten stattfinden, sind maximal 30 Personen zugelassen. Auch hier wird nicht unterschieden, ob die Veranstaltung im Innen- oder Aussenbereich stattfindet. Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauern gibt bzw. sich Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten. Veranstaltungen sind unter anderem Theateraufführungen, Kinovorführungen, Konzerte, Gottesdienste in allen Formen, Sportanlässe, Ferienlager, Gesellschaftsumzüge. In die Maximalzahl anwesender Personen sind diejenigen Personen nicht mitzuzählen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mitwirken. Das bedeutet, dass Geburtstagsfeiern in Gastronomiebetrieben (öffentlich zugängliche Einrichtung) mit bis zu 30 Personen zulässig sind. Das Servicepersonal und weitere Angestellte des Gastronomiebetriebes fallen nicht unter die Beschränkung der Maximalzahl. Wird die Feier hingegen im Privaten, d.h. in einer nicht öffentlich zugänglichen Einrichtung gehalten, dürfen nur zehn Personen teilnehmen. Bei einem Sportanlass werden die Sportler und Schiedsrichter als mitwirkende Personen nicht mitgezählt. Die Anzahl Besucher ist jedoch auf 30 Personen beschränkt.

Messen, Gewerbeausstellungen oder Märkte (ausgenommen sind Jahrmärkte), bei denen sich die Personen geordnet durch die Verkaufs- oder Präsentationsbereiche bewegen, sind nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren; sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender Personen. Die Betreiber sind jedoch verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Zudem sind Versammlungen von Legislativen auf kantonaler und kommunaler Ebene von der Maximalbegrenzung ausgenommen. Ebenso können politische Demonstrationen ohne Personenbeschränkung weiterhin durchgeführt werden. Die Teilnehmer sind jedoch verpflichtet, eine Maske zu tragen (§ 2).

II.

Dieser Beschluss wird gestützt auf § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (AVG, SRSZ 140.200) ausserordentlich publiziert, indem eine Medienmitteilung erfolgt und der Beschluss und die Vorlage auf dem Internet veröffentlicht werden.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der beiliegenden Vorlage.
2. Publikation im Amtsblatt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und kann herausgegeben werden.
4. Zustellung: Gemeinden und Bezirke.
5. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Redaktion Amtsblatt; Redaktion Gesetzsammlung; Departemente; Kantonspolizei; Amt für Arbeit; Amt für Gesundheit und Soziales; Kantonsarzt.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber